



Rainer HILSBERG

Baumschutz ohne Baumschutzregelung

<https://doi.org/10.63653/oivp4762>

Abbildung 1:

Die Nester der standorttreuen Saatkrähen sind ganzjährig geschützt (alle Fotos: Rainer Hilsberg).

Ein Baumeigentümer darf auch bei fehlender förmlicher Baumschutzregelung (Baumschutzsatzung oder -verordnung), nicht in jedem Fall frei über seine Bäume verfügen. Es gilt zu beachten: Die Fällung von Bäumen kann vorrangig im Außenbereich einen Eingriff nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellen. Alte Bäume können geschützte Lebensstätten im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sein. Es fehlt an einem vernünftigen Grund für deren Beseitigung, wenn damit in erster Linie die Landwirtschaft behindernde Landschaftselemente beseitigt werden sollen. Im Einzelfall kann die Durchführung einer Maßnahme an den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG scheitern. Baumeigentümer wie ausführende Firmen müssen die natur- und artenschutzrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich beachten.

Förmliche Unterschutzstellung

Verbindlicher Baumschutz erfordert grundsätzlich eine förmliche Unterschutzstellung nach den in § 20 Abs. 2 BNatSchG genannten Schutzkategorien, von denen für Bäume vor allem Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), insbesondere in Form von Baumschutzverordnungen (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz [BayNatSchG]), relevant sind. Des Weiteren gibt es landesrechtliche Regelungen zu einem gesetzlichen Alleen- schutz (§ 29 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit zum Beispiel Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayNatSchG). Abgesehen davon können Bäume auch über Festsetzungen in Bebauungsplänen

(§ 30 Baugesetzbuch [BauGB]) nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB geschützt sein.

Fehlt es an einer förmlichen Unterschutzstellung eines Baumes, kommt (nur) ein Schutz über die Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) oder ein mittelbarer Schutz über die Regelungen des allgemeinen Artenschutzes (abgesehen von dem zeitlich befristeten Schnitt-/Fällverbot des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG namentlich über § 39 Abs. 1 Nr. 2, 3 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) in Betracht (HILSBERG 2023). Die Vorgaben des Artenschutzrechts gelten neben den Anforderungen der Eingriffsregelung. Es handelt sich um getrennte Rechtskreise (LÜTKES 2025a).

**Abbildung 2:**

Die Beseitigung von Bäumen einer Baumreihe (Pappeln) in der freien Landschaft kann einen Eingriff darstellen.

Eingriffsregelung

Das Fällen oder die sonstige Beeinträchtigung großer Bäume, die keinem gesonderten Schutz unterliegen, können unter Umständen einen mittels Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, Wiederherstellung des früheren Zustands (Ersatzpflanzung; VG MÜNCHEN 2024) oder Ersatzzahlung (VG AUGSBURG 2022; ablehnend FISCHER-HÜFTLE 2021; OVG RHPF 2019) zu kompensierenden Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von §§ 13 ff. BNatSchG darstellen (näher HILSBERG 2017). Im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde eine Fällung im Hinblick auf die besondere Bedeutung für Natur und Landschaft auch untersagen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG, § 17 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG; VG MÜNCHEN 2023).

Inwieweit der Tatbestand einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu bejahen ist, muss im konkreten Einzelfall ermittelt werden. Dabei beeinträchtigt nicht jede Baumfällung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich. Ob dies der Fall ist, hängt maßgeblich von der Baumart, der Baumgröße (Kronen- und Stammdurchmesser), seiner Vitalität, seiner weiteren Lebensdauer und der örtlichen Situation ab. Je nach Alter kann er einen wertvollen Lebensraum für Vögel und Insekten darstellen und damit bedeutsamer Teil des Naturhaushalts sein. Dazu muss der Baum aber eine hervorgehobene Funktion wahrnehmen oder es darf keine anderen gleichwertigen

Bäume geben (Louis 2017; VG ARNSBERG 2008; VG MÜNCHEN 2012).

Weiter ist anzumerken, dass das Ortsbild kein Unterfall des Landschaftsbildes ist und daher auch außerhalb von Bauvorhaben (§ 18 BNatSchG) nicht der Eingriffsregelung unterfällt (FISCHER-HÜFTLE & CZYBULKA 2021; VG MÜNCHEN 2012; anderer Ansicht Louis 2017). Von Landschaft(-sbild) kann man nur in Sonderfällen auch im besiedelten Bereich sprechen, etwa bei einer großen Parkanlage, deren Aussehen nicht durch Bebauung geprägt ist und daher nicht als untergeordneter Teil der „Stadtlandschaft“ erscheint (OGV RHPF 1992). Nach der Rechtsprechung (OGV NRW 2005; VG ARNSBERG 2008; VG KOBLENZ 2007; VG MÜNCHEN 2012) kann es sich daher bei der Fällung von Einzelbäumen im bebauten Bereich nur ausnahmsweise um einen Eingriff handeln. Die Eingriffsregelung findet eher Anwendung namentlich bei landschaftsprägenden Gehölzflächen im Außenbereich (etwa Baumgruppen, Alleen [VG DÜSSELDORF 2020], Baumreihen [Abbildung 2], Hecken, ausnahmsweise auch Solitärbäume [VG FRANKFURT/ODER 2013]).

Zerstörung von Lebensstätten

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Die Vorschrift hat bislang in der Praxis wenig Beachtung gefunden. Deshalb ist eine vom Oberverwaltungsgericht

Niedersachsen bestätigte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover (OVG NIEDERSACHSEN 2025a; VG HANNOVER 2022), auf die nachstehend näher eingegangen wird, von besonderer Relevanz (vergleiche ferner OVG NIEDERSACHSEN 2023, VG STADE 2023).

Lebensstätte

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ist eine Lebensstätte ein regelmäßiger Aufenthaltsort der wild lebenden Individuen einer Art. Da das Gesetz auf sämtliche Individuen wild lebender Arten abhebt und sich nicht auf Tiere beschränkt, umfasst der Begriff der Lebensstätte auch die Wuchsorte von Pflanzen (GELLERMANN 2025a). Er umfasst nicht nur Nistplätze und Nisthöhlen, sondern auch alle Örtlichkeiten, die von wild lebenden Tieren regelmäßig zur Nahrungssuche, zur Rast, zum Schutz, zur Balz oder zu anderen Zwecken aufgesucht werden. Dass sich gerade wild lebende Vögel und Insekten regelmäßig in alten Bäumen und Hecken (hier: vier alte Eichen mit einem Umfang von jeweils 70 cm und eine 110 m lange Weißdornhecke) aufhalten, steht nach dem Verwaltungsgericht (VG) Hannover und dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen außer Frage. Da die Lebensstätte nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG den regelmäßigen Aufenthaltsort aller wild lebenden Tiere erfasst, bedarf es nach dem OVG keiner Individualisierung und Konkretisierung der betroffenen Arten. Ausreichend für das Vorliegen einer Lebensstätte sei vielmehr, dass wild lebende Tiere irgendeiner Art diese regelmäßig aufsuchen.

Regelmäßige Nutzung

§ 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG setzt für die Annahme einer Lebensstätte nur deren regelmäßige Nutzung voraus. Der Umstand, dass einzelne Lokalitäten von wild lebenden Tieren nur während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus (Brut-, Rast-, Überwinterungsphase) genutzt werden, schließt es nicht aus, von einer regelmäßigen Nutzung zu sprechen. Regelmäßig erfolgt eine Nutzung auch dann, wenn ein Ort nur einmalig über einen länger andauernden Zeitraum genutzt wird. Das gilt beispielsweise für Nester von Singvögeln, die nach Beendigung der Brutperiode ihre Funktion verlieren, während der zeitlichen Phase der Brut und Aufzucht der Jungvögel aber einer nicht bloß regelmäßigen, sondern sogar dauerhaften Nutzung unterliegen und daher während dieses Zeitraums als Lebensstätte anzusprechen sind. Der Status als Lebensstätte geht erst dann verloren, wenn ihre Nutzung aufgegeben wird (KELLER 2022a).

Einschränkungen des Verbotstatbestands

Dabei unterliegt nach dem VG Hannover nicht jeder Baum und jede Hecke dem Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zum einen liege beispielsweise bei jungen oder nicht heimischen Pflanzen ein regelmäßiger Aufenthalt der hiesigen Flora und Fauna jedenfalls nicht gleichsam auf der Hand, sodass es diesbezüglich konkreter Feststellungen im Einzelfall bedürfte. Zum anderen sei der Verbotstatbestand dann nicht verwirklicht, wenn ein „vernünftiger Grund“ für die Beeinträchtigung oder Zerstörung gegeben sei.

Im Übrigen könne gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG von den Verboten des § 39 BNatSchG auf Antrag unter anderem dann Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Vernünftiger Grund

Ein vernünftiger Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist anzunehmen, wenn die Handlung durch die Rechtsordnung erlaubt oder sonst im Rahmen einer Abwägung aus der Sicht eines durchschnittlich gebildeten, dem Naturschutz aufgeschlossenen Betrachters gerechtfertigt erscheint (KELLER 2022b). Dies ist dann der Fall, wenn ein anerkannter Rechtfertigungsgrund (§§ 32, 34 Strafgesetzbuch [StGB], §§ 228, 904 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) greift oder die Handlung als sozial adäquat anzusehen ist (HEUGEL 2025). Vor diesem Hintergrund fällt dem VG Hannover zufolge eine Vielzahl von Maßnahmen – insbesondere im heimischen Garten – schon nicht unter den Tatbestand des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Ein vernünftiger Grund im vorgenannten Sinne kann sich speziell für Landwirte insbesondere aus einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ergeben (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG; näher GELLERMANN 2025b). Allerdings ist nach dem VG Hannover und dem OVG Niedersachsen ein vernünftiger Grund für die Entfernung von Gehölzen, die Lebensstätten wild lebender Tiere sind, in aller Regel zu verneinen, wenn diese Maßnahme in erster Linie durchgeführt wird, um bewirtschaftungsbehindernde Landschaftselemente zu beseitigen.

**Abbildung 3:**

Heldbock

(Großer Eichenbock,
Cerambyx cerdo)**Besonderer Artenschutz – Zugriffsverbote**

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind zusätzlich zu den Regelungen des allgemeinen Artenschutzes zu beachten. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet bei wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) die Zerstörung aktueller oder regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine bloß potenzielle Lebensstätte, die nicht tatsächlich genutzt wird, ist nicht geschützt. Bei standorttreuen Tierarten, deren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurückkehren (etwa Kohlmeisen, *Parus major*), werden diese Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz dieser Stätten gilt damit das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn diese Lebensstätte endgültig aufgegeben würde. Nur einmalig von den Tieren genutzte Lebensstätten können im Rahmen von Schnittmaßnahmen nach Ausfliegen der Brut entfernt werden (in der Regel bei Amseln, *Turdus merula*).

Zu diesen besonders geschützten Arten zählen beispielsweise nahezu alle heimischen Säugetierarten, (unter anderem die in Bäumen lebenden Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) und Siebenschläfer (*Glis glis*), alle Fledermausarten

(*Microchiroptera*) sowie bestimmte Holzinsekten wie der Rosenkäfer (*Cetonia aurata*). Darüber hinaus sind sämtliche europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG und Vogelschutzrichtlinie RL 2009/147/EG) besonders geschützt. Ein Kronenschnitt um 20 % an von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) besiedelten Bäumen erfüllt den Tatbestand der Beschädigung und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (VG NEUSTADT a. d. WEINSTRASSE 2017).

Innerhalb der Schutzkategorie der besonders geschützten Arten unterliegen die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) einem weitergehenden Schutz. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet jede erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst die Gesamtheit aller Individuen einer Art, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus (zum Beispiel Brutzeit) in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommen (HEUGEL & FELLENBERG 2025).

Unter diesen weitergehenden Schutz fallen neben den in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich genannten europäischen Vogelarten, insbesondere alle Fledermausarten (*Microchiroptera*) sowie bestimmte Holzinsekten, wie zum Beispiel der Eremit (*Osmoderma eremita*) oder der Heldbock (Großer Eichenbock, *Cerambyx cerdo*; Abbildung 3). Deshalb können beispielsweise Baumarbeiten während der Brutzeit in unmittelbarer Nähe der Niststätten europäischer Vogelarten untersagt sein, wenn damit zu rechnen ist, dass diese darauf mit Flucht reagieren.

Ausnahmegenehmigung

Wenn die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme dennoch unvermeidbar ist, muss eine Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden. Die Erteilung ist im Einzelfall möglich nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen und nach Nr. 5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses. Öffentliches Interesse kann unter anderem auch die Verkehrssicherheit sein (LÜTKES 2025b). Nach überwiegender, wenn auch umstrittener Auffassung ist § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG auch im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie anwendbar (OVG NIEDERSACHSEN 2025b). Weitere

Voraussetzungen sind unter anderem, dass keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Des Weiteren kann von den Verbots des § 44 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde (§ 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Ohne Ausnahmegenehmigung dürfen Maßnahmen am Baum nicht durchgeführt werden.

Konsequenzen

Vor einer geplanten Baumfällung muss eine Überprüfung vorgenommen werden, ob natur- oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden könnten. Hierzu ist der Baum insbesondere auf artenschutzrechtlich relevante Lebensraumstrukturen, zum Beispiel Baumhöhlen (etwa Buntspecht [*Dendrocopos major*], Schwarzspecht [*Dryocopus martius*], Nachnutzer zum Beispiel Hohltaube [*Columba oenas*] und -spalten (Fledermäuse [*Microchiroptera*]), Nester standorttreuer Vogelarten (etwa Mäusebussard [*Buteo buteo*]), Saatkrähe [*Corvus frugilegus*], der in Baumhöhlen brütende Waldkauz [*Strix aluco*]), starkes Totholz, Kotspuren (-pellets) und MULM(-höhlen, xylobionte Käfer) zu untersuchen (zu Artenschutz in der Baumpflege näher NÜRNBERGER SCHULE et al. 2022; DIETZ et al. 2024; FLL 2021; LEMBCKE 2022). Der Baumeigentümer hat vor Maßnahmenbeginn eigenverantwortlich sicherzustellen, dass insbesondere Verbote des § 44 BNatSchG nicht berührt werden. Da private Baumeigentümer in der Regel nicht über das erforderliche Fachwissen verfügen, ist ihnen zu empfehlen, in Zweifelsfällen fachkundige Personen (zum Beispiel Bedientete der Naturschutzbehörden, ehrenamtlich tätige Personen bei Naturschutzverbänden) zu Rate zu ziehen. Zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist neben dem Baumeigentümer bei einer Auftragsvergabe auch die ausführende Firma als Auftragnehmer verpflichtet (HILSBERG 2022). Um einen unter Umständen zu einem Bußgeld oder gar einer strafrechtlichen Verurteilung führenden Verstoß zu vermeiden (§§ 69, 71, 71a BNatSchG), sollten Auftragnehmer sich im eigenen Interesse – zum Beispiel durch Vorlage der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG – vergewissern (vergleiche KUTHER 2022), dass die Maßnahme artenschutzrechtlich unbedenklich ist und – soweit möglich und erforderlich – den Baumeigentümer über die entsprechenden gesetzlichen Maßgaben aufklären.

Literatur

- DIETZ, M., DUJESIEFKEN, D., KOWOL, T. et al. (2024): Arten- schutz und Baumpflege.
- FISCHER-HÜFTLE, P. (2021): § 17 Rn. 55 BNatSchG. – In: SCHUHMACHER, J. & FISCHER-HÜFTLE, P. (2021): Bundesnaturschutzgesetz.
- FISCHER-HÜFTLE, P. & CZYBULKA, D. (2021): § 14 Rn. 20 BNatSchG. – In: SCHUHMACHER, J. & FISCHER-HÜFTLE, P. (2021): Bundesnaturschutzgesetz.
- FLL (= Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau, 2021): Fachbericht Artenschutz.
- GELLERMANN, M. (2025a): § 7 Rn. 21 BNatSchG. – In: LANDMANN, R. & ROHMER, G. (2025): Umweltrecht.
- GELLERMANN, M. (2025b): § 39 Rn. 8 BNatSchG. – In: LANDMANN, R. & ROHMER, G. (2025): Umweltrecht.
- HEUGEL, M. (2025): § 39 Rn. 3 BNatSchG. – In: LÜTKES, S. & EWER, W. (2025): Bundesnaturschutzgesetz.
- HEUGEL, M. & FELLENBERG, F. (2025): § 44 Rn. 14 BNatSchG. – In: LÜTKES, S. & EWER, W. (2025): Bundesnaturschutzgesetz.
- HILSBERG, R. (2017): Fällgenehmigung auch bei nicht geschütztem Baum? – BaumZeitung 03/2017: 40.
- HILSBERG, R. (2022): Baumpflege und Artenschutz: Wer ist wofür verantwortlich? – BaumZeitung 05/2022: 44.
- HILSBERG, R. (2023): Baumschutz auch bei nicht förmlich geschützten Bäumen? – BaumZeitung 03/2023: 45.
- KELLER, K. (2022a): § 7 Rn. 13 BNatSchG – In: DÜSING, M. & MARTINEZ, J. (2022): Agrarrecht.
- KELLER, K. (2022b): § 39 Rn. 3 BNatSchG. – In: DÜSING, M. & MARTINEZ, J. (2022): Agrarrecht.
- KUTHER, R. (2022): Rechtliche Grundlagen. – In: NÜRNBERGER SCHULE, DANICEK, F., KUTHER, R. et al. (2022): Fantastische Wesen am Baum und wo sie zu finden sind. – 62.
- LEMBCKE, I. (2022): Baumpflege unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
- Louis, H. W. (2017): Der Schutz von Einzelbäumen im Innernbereich durch die Eingriffsregelung. – DVBl: 823.
- LÜTKES, S. (2025a): § 13 Rn. 6 und § 15 Rn. 44 BNatSchG. – In: LÜTKES, S. & EWER, W. (2025): Bundesnaturschutzgesetz.
- LÜTKES, S. (2025b): § 45 Rn. 45 BNatSchG. – In: LÜTKES, S. & EWER, W. (2025): Bundesnaturschutzgesetz.
- NÜRNBERGER SCHULE, DANICEK, F., KUTHER, R. et al. (2022): Fantastische Wesen am Baum und wo sie zu finden sind.
- OVG NIEDERSACHSEN (2023): Beschluss vom 09.05.2023. – 4 ME 14/23.
- OVG NIEDERSACHSEN (2025a): Beschluss vom 01.07.2025. – 4 LA 111/22.
- OVG NIEDERSACHSEN (2025b): Urteil vom 19.02.2025. – 1 KN 37/23 mit weiteren Nachweisen.

OVG NRW (2005): Urteil vom 08.06.2005. – 8 A 262/05.
OVG RHPF (1992): Urteil vom 22.01.1992. – 10 C 10428/91.
OVG RHPF (2019): Urteil vom 28.08.2019. – 8 A 11472/18.
VG ARNSBERG (2008): Urteil vom 12.11.2008. – 1 K 792/07.
VG AUGSBURG (2022): Urteil vom 17.10.2022. – Au 9 K 21.1549, wobei allerdings umstritten ist, ob § 17 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG auch im Falle eines nicht zugelassenen und nicht nachträglich legalisierbaren Eingriffs als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann.

VG DÜSSELDORF (2020): Urteil vom 02.11.2020. – 25 K 3993/19 zur Schädigung von zwei Platanen einer nach § 41 LNatSchG NRW geschützten Allee.

VG FRANKFURT/ODER (2013): Beschluss vom 29.11.2013. – 5 L 229/13 zur Fällung eines Einzelbaumes, wodurch eine vorher nicht vorhandene Sichtschneise zu einem See hergestellt wurde.

VG HANNOVER (2022): Urteil vom 11.07.2022. – 12 A 2491/18.

VG KOBLENZ (2007): Urteil vom 06.03.2007. – 7 K 572/06.KO.

VG NEUSTADT A. D. WEINSTRASSE (2017): Beschluss vom 09.02.2017. – 3 L 121/17.NW.

VG MÜNCHEN (2012): Urteil vom 25.04.2012. – 9 K 11.3620.

VG MÜNCHEN (2023): Urteil vom 29.06.2023. – M 19 K 22.664.

VG MÜNCHEN (2024): Urteil vom 14.03.2024. – M 19 K 23.950 zu Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG, der hier wegen fehlender Genehmigungsbedürftigkeit des Eingriffs als landesrechtliche Spezialvorschrift § 17 Abs. 8 BNatSchG verdrängt.

VG STADE (2023): Beschluss vom 19.01.2023. – 1 B 1887/22.

Autor**Rainer Hilsberg**

Jahrgang 1961

1990 Regierung von Schwaben, Augsburg, Sachgebiet Baurecht. 1991 Landratsamt Donau-Ries, Abteilungsleitung Bau-, Immisions-, Naturschutz- und Straßenrecht. 1996 Staatliches Straßenbauamt Augsburg, Abteilungsleitung Recht. 1998 Regierung von Schwaben, Augsburg, Leitung der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. 2018 Leitung des Sachgebiets Sicherheit und Ordnung. Seit 1997 mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenberuflicher Dozent tätig und Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Themenfeld.

hilsberg@gmx.de

Zitiervorschlag

HILSBERG, R. (2026): Baumschutz ohne Baumschutzregelung. – Anliegen Natur 48(1): 91–96, Laufen; <https://doi.org/10.63653/oivp4762>.